

weil die Betrugsabsicht angeblich nicht genügend nachgewiesen sei. Aber die Kapitalisten schlossen krampfhaft die Augen vor der Wirklichkeit und schickten für den geschäftlichen Niedergang zwei Sündenböcke in die Wüste: die übermächtige ausländische Konkurrenz und die angeblich fortdauernden Arbeitsunruhen, die jede geregelte Wirtschaftsführung unmöglich machten. Und das, nachdem nahezu fünf Jahre lang selbst nicht der kleinste Streik im Chemnitzer Gebiet stattgefunden hatte! So kam die Bourgeoisie ganz von selbst auf die Parole, die Bismarck alsbald zur Richtschnur seiner Politik in den letzten zwölf Kanzlerjahren nehmen sollte: Schutz der nationalen Arbeit, das heisst Einführung von Bereicherungszöllen für Land- und Stadtkapitalisten und Ausnahmegesetze gegen die Sozialdemokratie, das heisst Wehrlosmachung der nationalen Arbeit gegen jedwede Ausbeutung.

Besonders das Jahr 1878 begann in Chemnitz für die Bourgeoisie mit einer Reihe von neuen Skandalen und Zusammenbrüchen. Die ersten Tage des Januar brachten den Prozess gegen den Gerichtsassessor Böhmer, einen der unerbitterlichsten Blutrichter, die damals auf dem Kassberg thronen. Nach der alten sächsischen Strafprozessordnung wurden die Anklagen zunächst vom Einzelrichter ohne Zuziehung von Schöffen oder Geschworenen in einer Art schriftlichen Verfahrens erledigt, und erst auf Einspruch fand eine mündliche Verhandlung statt, die, soweit Sozialdemokraten in Betracht kamen, stets mit der vollen Bestätigung des Urteils des Erstrichters endeten, so sicher, dass die „Freie Presse“ sich wiederholt den Scherz leisten konnte, die Verwerfung des Einspruchs mitzuteilen, ehe das Urteil wirklich gefällt war. Der meist beschäftigte Einzelrichter in den politischen Anklagesachen war eben jener Assessor Böhmer gewesen, dessen Verhaftung am 11. August 1877 die grösste Genugtuung bei allen Parteigenossen weckte. Der weise und gerechte Richter hatte in einer unglaublich kleinlichen und kindischen Weise Protokolle gefälscht, um sich ein paar Taler erhöhte Reise- und Vernehmungsgebühren zu verschaffen. Zu faul, die Angeklagten wirklich zu vernehmen, hatte er Geständnisse von ihnen in die Akten hineingeschrieben und mit dem „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“ versehen, von denen die Angeklagten keine